

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)

Vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds.GVBl. Nr.9/2007 S.138; SVBl. 5/2007 S.146) - VORIS 22410 -

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3.März 1998 (Nds.GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.April 2005 (Nds.GVBl. S.110), wird verordnet:

§ 1

Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen

1. in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs und
2. in der Abiturprüfung.

(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 2

Gegenstand der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach § 7 der Anlage 9 zu § 36 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder nach § 13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.

(2) ¹Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben durchgeführt; nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 findet auch eine mündliche Prüfung statt. ²An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 treten. ³Im fünften Prüfungsfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) ¹Die Abiturprüfung im Fach Sport umfasst als erstes Prüfungsfach einen schriftlichen und einen sportpraktischen Teil sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 auch einen mündlichen Teil, als fünftes Prüfungsfach einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil. ²In den Prüfungsfächern Musik und Kunst können die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

§ 3

Zeitpunkt der Abiturprüfung

¹Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. ²Praktische Prüfungsteile im Fach Sport können auch im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Die Benotung und deren Umsetzung in Punktzahlen richtet sich in der gymnasialen Oberstufe nach § 7 VO-GO, im Fachgymnasium nach § 6 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 8 VO-AK.

(2) ¹In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs in der gymnasialen Oberstufe nach der Berechnung in der [Anlage 1a](#), im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der Berechnung in der [Anlage 1b](#) gebildet. ²Im Fach Sport kann das Gesamtergebnis die Note „mangelhaft“ (3 Punkte) nicht überschreiten, wenn der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt worden ist.

§ 5

Prüfungskommission für die Abiturprüfung

(1) ¹An der Schule wird eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder müssen die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes besitzen. ³Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(2) ¹Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, so hat grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. ²Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes, so hat die Leiterin oder der Leiter der gymnasialen Oberstufe oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. ³Die Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁴Wird die Prüfungskommission an einer anerkannten Ersatzschule gebildet, so wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. ²Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 zulassen.

(4) Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird.

(5) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen der Fachprüfungsausschüsse nach § 6 einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen.

§ 6

Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung

(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für ein Fach der schriftlichen Prüfung und für die Bewertung der schriftlichen Dokumentation einer besonderen Lernleistung nach § 11 aus

- a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
- b) einer Referentin oder einem Referenten und
- c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten;

2. für ein Fach der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium einer besonderen Lernleistung nach § 11 und für den praktischen Teil einer Prüfung im Fach Sport aus

- a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
- b) einer Prüferin oder einem Prüfer und
- c) einer Protokollführerin oder einem Protokollführer

als stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. ²Angehörige eines Prüflings dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. ³Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen besitzen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses besitzt ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse seines Fachprüfungsausschusses entsprechend § 5 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ²Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Überprüfung der Leistungsentwicklung am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen kann; anderenfalls ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten

(1) ¹Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. ²Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 15 eingehen sollen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sowie
2. die Voraussetzungen nach § 15 für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation

erfüllt.

(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 VO-GO, § 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO oder § 3 VO-AK abgelegt werden kann.

§ 9

Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung muss sich auf Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase beziehen.

(2) ¹Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. ²Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(3) ¹Bei einem praktischen Prüfungsteil in Musik müssen die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent anwesend sein. ²Wird dieser Prüfungsteil nicht vollständig auf Tonträger aufgenommen, so müssen auch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter anwesend sein.

(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.

§ 10

Mündliche Abiturprüfung

(1) ¹Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. ²Als solche kann sie auch in einer Gruppe durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. ³Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben.

(2) Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. ²Es kann vor Beginn der Prüfung den Vorsitz übernehmen. ³Übernimmt das vorsitzende Mitglied den Vorsitz, so besteht der Fachprüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

§ 11

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

(1) Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. ²Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. ³Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. ²Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.

(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote nach der Anlage 1 gebildet.

§ 12

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schullehrerrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

²Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Prüfungsteils erforderlich ist.

§ 13

Zusätzliche mündliche Prüfung; Abbruch der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungskommission beschließt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. ²Eine mündliche Prüfung ist auch anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem bekannt zu gebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.

(2) Kann die Abiturprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen oder eines mündlichen Prüfungsteils nicht mehr bestanden werden, so wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen.

§ 14

Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Benotungen durch die Fachprüfungsausschüsse die Punktzahlen fest, die der Prüfling in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erworben hat.

(2) ¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote in der gymnasialen Oberstufe nach der [Anlage 2a](#), die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der [Anlage 2b](#) fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. ²Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis einer besonderen Lernleistung sowie die Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote der Prüfung sind dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 15

Gesamtqualifikation

(1) Die Punktsomme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern zuzüglich der Punktsomme der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, so darf kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. ²Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die nach den Absätzen 3 bis 10 einzubringen sind, dürfen keine Unterrichtsergebnisse aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. ³Aus einem Fach dürfen nicht mehr als fünf Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) ¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 36, aus der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die sich für die gymnasiale Oberstufe aus der

Anlage 3 und für das Fachgymnasium aus der **Anlage 4** ergeben. ³Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

⁴Die 32 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind im Fachgymnasium wie folgt einzubringen:

1. in Block I

22 Schulhalbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr und des vierten und fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr, wobei mit Ausnahme des dritten Prüfungsfachs Schulhalbjahresergebnisse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, nicht berücksichtigt werden dürfen,

2. in Block II

jeweils die drei Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in zweifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und jeweils das Schulhalbjahresergebnis dieser Fächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und

3. in Block III

a) ohne eine besondere Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder

b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(4) ¹In der gymnasialen Oberstufe müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2a erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ³Im Fachgymnasium müssen im Block I mindestens 110 Punkte erreicht werden; dabei müssen 18 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ⁴Im Block II müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahresergebnisse aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ⁵Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(5) ¹Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind 19 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in weiteren Fächern nach der **Anlage 5**. ²Unter den Schulhalbjahresergebnissen in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus anderen Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau sein. ³Die 19 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

neun Schulhalbjahresergebnisse in zweifacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten Prüfungsfachs aus dem ersten oder zweiten sowie dritten und vierten Schulhalbjahr und des vierten und fünften Prüfungsfachs aus dem ersten oder zweiten und dritten Schulhalbjahr, wobei mit Ausnahme des dritten Prüfungsfachs in Block I Schulhalbjahresergebnisse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, nicht berücksichtigt werden dürfen,

2. in Block II

jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in dreifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und

3. in Block III

a) ohne besondere Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder

b) mit besonderer Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(6) ¹Im Abendgymnasium müssen im Block I mindestens 90 Punkte erreicht werden; dabei müssen sieben Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ²Im Block II müssen mindestens 90 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ³Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(7) ¹Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind 30 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in den Fächern der [Anlage 6](#). ²Die 30 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

22 Schulhalbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr,

2. in Block II

jeweils die drei Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in zweifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und das Schulhalbjahresergebnis dieser Fächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und

3. in Block III

a) ohne besondere Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder

b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 11

jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(8) ¹Im Kolleg müssen in Block I mindestens 110 Punkte erreicht werden; dabei müssen 16 Schulhalbjahresergebnisse, ohne Berücksichtigung der drei Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem vierten Schulhalbjahr, mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ²Im Block II müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ³Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(9) ¹Im Seminarfach nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VO-AK dürfen in Block I der Absätze 3 und 7 nicht mehr als zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ²Sollen Ergebnisse des Seminarfachs eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des Schulhalbjahres einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

(10) ¹Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. ²Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. ³Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

§ 16

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen.

(3) Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder dem Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 17

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Fachgymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 9 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens je 10 Punkte und

2. in weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstündiger und höchstens fünf zweistündiger Fächer, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und davon in neun dieser Schulhalbjahresergebnisse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht worden sein.

(3) Im Abendgymnasium müssen in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten Prüfungsfach in insgesamt drei Schulhalbjahresergebnissen, darunter den Ergebnissen des zweiten der zu berücksichtigenden Schulhalbjahre, insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung und dabei in zweien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 15 Punkte und
2. in weiteren fünf Schulhalbjahresergebnissen in mindestens drei vierstündigen und höchstens zwei zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 50 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in drei dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte

erreicht worden sein.

(4) Im Kolleg müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach in je zwei Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte und
2. in weiteren zehn Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstündiger und höchstens vier Ergebnissen zweistündiger Fächer, insgesamt mindestens 55 Punkte aus neun Ergebnissen in einfacher Wertung sowie einem Schulhalbjahresergebnis in zweifacher Wertung, sowie in acht dieser zehn Ergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein.

(5) ¹Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen die in den Fächern nach der [Anlage 7](#) für die gymnasiale Oberstufe, das Fachgymnasium und das Kolleg oder nach der [Anlage 8](#) für das Abendgymnasium sein. ²§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein. ²Das dritte Prüfungsfach muss mit zwei Ergebnissen, im Abendgymnasium mit nur einem Ergebnis berücksichtigt werden.

(7) § 15 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der [Anlage 9](#) eine Durchschnittsnote ermittelt.

(9) ¹Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden. ²Es können dabei jedoch Schulhalbjahresergebnisse nur aus dem ersten oder zweiten Durchgang eingebracht werden.

§ 18

[Zeugnis der Fachhochschulreife](#)

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

§ 19

[Wiederholung der Abiturprüfung](#)

(1) ¹Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen. ²Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

(2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schule die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ein besonderer Grund nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-GO oder § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-AK vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.

(3) Wer die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe oder im Fachgymnasium endgültig nicht bestanden hat, kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren eine Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg ablegen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

[Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung](#)

(1) ¹Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. ²Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) ¹Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. ²Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

(3) ¹Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.

§ 21

Täuschungsversuch in der Abiturprüfung

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. ²In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. ³In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde nur innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Störungen der Abiturprüfung

Stört ein Prüfling die Abiturprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 23

Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen

¹Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. ²Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.

§ 24

Niederschriften

Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.

§ 26

Anrechnung von Leistungen aus anderen Ländern in der Abiturprüfung

Über die Anrechnung von Leistungen von Prüflingen, die eine mit der Abiturprüfung abschließende Schule in einem anderen Land, eine zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führende deutsche Auslandsschule oder eine Europäische Schule besucht haben, entscheidet die Schulbehörde.

§ 27

Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

(1) Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums können auf Antrag

1. von Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit Hauptwohnung in Niedersachsen als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie
2. von Schülerinnen und Schülern einer Schule in Niedersachsen, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, als interne Bewerberinnen und Bewerber

abgelegt werden.

(2) ¹Die Schulbehörde beruft an einer Schule einen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer. ³Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsfach die Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für die internen Bewerberinnen und Bewerber sind die Prüfungskommission und die Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung der Schule zuständig, der sie angehören.

(4) ¹Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer eine entsprechende Vorbereitung nachweist. ²Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission.

(5) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(6) ¹Die schriftliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet. ²Wer die schriftliche Prüfung mit 0 Punkten abschließt, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

(7) Die mündliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet.

(8) ¹Die Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich. ²Die §§ 4, 8, 21, 24 und 25 gelten entsprechend.

(9) ¹Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latinum oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latinum im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. ²Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. ⁴Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2:1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) ¹Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. ²Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist. ³Dabei darf kein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden sein.

(11) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt.

(12) ¹Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. ²Auf Antrag bescheinigt der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission, ob und wie oft an einer Ergänzungsprüfung teilgenommen wurde.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) ¹Für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 ist noch die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26.Mai 1997 (Nds.GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.November 2003 (Nds.GVBl. S.406), anzuwenden. ²Sie ist ferner noch anzuwenden für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.August 2005 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2007 abzulegen oder zu wiederholen haben. ³Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten. ⁴Abweichend von Satz 1 ist § 23 Satz 2 bereits für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 anzuwenden.

(2) Auf Ergänzungsprüfungen nach § 27 sind bis zum 31.Juli 2006 die Regelungen der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13.Dezember 1983 (Nds.GVBl. S.297, 327), geändert durch Verordnung vom 13.August 1987 (Nds.GVBl. S.156), anzuwenden.

§ 29

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1.August 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26.Mai 1997 (Nds.GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.November 2003 (Nds.GVBl. S.406), und

2. die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. Dezember 1983 (Nds.GVBl. S.297, 327), geändert durch Verordnung vom 13. August 1987 (Nds.GVBl. S.156).